

16.11.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 16.10.2018 – 1 UF 74/18

Hat das Familiengericht nach Trennung der Eltern den Aufenthalt eines Kindes einem Elternteil zugeordnet (Residenzmodell), müssen triftige Kindeswohlgründe vorliegen, um später eine Umgangsregelung im Sinne eines paritätischen Wechselmodells anzuordnen. Der Kindeswille stellt dabei nur einen von mehreren Gesichtspunkten bei der Ermittlung des Kindeswohls dar, betont das *OLG Frankfurt/M.* in einem am 14.11.2018 veröffentlichten Beschluss (Az. 1 UF 74/18).

Aufenthaltsbestimmungsrecht lag bislang bei Mutter

Die Beteiligten waren verheiratet und haben drei Kinder. Nach der Trennung der Eltern übertrug das Familiengericht im Frühjahr 2014 im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens das Aufenthaltsbestimmungsrecht für alle drei Kinder der Mutter. Die Mutter zog nachfolgend mit den fünf bzw. vier Jahre alten Kindern aus dem gemeinsamen Familienwohnhaus aus. Im Sommer 2016 beantragte der Vater, die getroffene Entscheidung abzuändern und ihm das **Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen**. Das FamG wies diesen Antrag nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zurück. Die Kinder hatten sich im Rahmen der Anhörung für einen künftigen Aufenthalt beim Vater ausgesprochen.

Auf den hilfsweise gestellten Antrag des Vaters hin, jedenfalls ein paritätisches Wechselmodell anzuordnen, kam es zum hiesigen Umgangsverfahren. Das FamG lehnte die **Anordnung eines paritätischen Wechselmodells** ab, ordnete jedoch einen „ausgedehnten Umgang“ mit den Kindern an. Demnach sollten sie sich regelmäßig alle 14 Tage von Donnerstag 17:00 Uhr bis montags zum Schulbeginn bei ihm aufhalten.

Umgangsentscheidungen sind Einzelfallentscheidungen

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Vaters hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Es lägen keine „triftige(n), das Wohl der Betroffenen Kinder nachhaltig berührenden Gründe i. S. d. § 1696 Abs. 1 BGB“ für die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells vor, konstatiert das OLG. Maßstab sei § 1696 Abs. 1 BGB, der sicherstellen solle, dass „bereits getroffene gerichtliche Entscheidungen nur in engen Grenzen der Abänderung unterliegen, um dem Prognosecharakter jeder Kindeswohl orientierten Entscheidung einerseits und der Verbindlichkeit gerichtliche Entscheidungen andererseits Rechnung zu tragen“. Folglich sei die im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens getroffene Aufenthaltsbestimmung zu Gunsten der Mutter

als Erstentscheidung auch im hiesigen Umgangsverfahren zugrunde zu legen. Die Voraussetzungen für eine Änderung dieser Erstentscheidung **aus triftigen Gründen des Kindeswohls** lägen nicht vor.

Zu berücksichtigen sei, dass kein grundsätzlich zu bevorzugendes Betreuungsmodell existiere. Jede Umgangsentscheidung müsse sich im Einzelfall nach den allgemeinen Kindeswohlkriterien ausrichten. Hierzu zählten

- die Erziehungseignung der Eltern
- die Bindungen des Kindes an die Eltern
- die Bindungstoleranz
- die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität
- der Kindeswille.

Der **Kindeswille** stelle damit nur eine von mehreren Gesichtspunkten bei der Ermittlung des Kindeswohls dar. Es müsse stets „die Verträglichkeit der vom Kind gewünschten Lösung mit seinem Wohl geprüft werden“. Dabei habe „ein nachdrücklicher und beständig geäußelter Kindeswille in der Regel ein höheres Gewicht als ein schwankende(r), unentschlossene(r) Wille“. Auch zunehmendes Alter und Einsichtsfähigkeit erlangten Bedeutung.

Instrumentalisierungstendenzen des Vaters

Mindestanforderung an den Kindeswillen sei jedoch insbesondere die Autonomie des Willens. Hier hätten die Kinder zwar wiederholt und in verschiedenen Anhörungssituationen geäußert, im Haushalt des Vaters leben zu wollen. Nach den überzeugenden Feststellungen der Sachverständigen sei jedoch davon auszugehen, dass der **Wille der Kinder nicht autonom gebildet** worden sei. Den sachverständigen Ausführungen nach falle es dem Vater schwer, seine Bedürfnisse von den Bedürfnissen der Kinder zu trennen.

Dies bewirke, „dass die Kinder durch ihre Reaktion auf seine Bedürfnisse nicht ihre eigenen Bedürfnisse erleben und dies auch nicht lernen, sondern vielmehr lernen, sich in die Bedürfnisse des Vaters einzufinden und danach zu reagieren“. Die Kinder assoziierten darüber hinaus hauptsächlich die Vorzüge des Wohnens (Haus, Garten, Spielmöglichkeiten, Haustier) mit einem **Lebensmittelpunkt beim Vater**. Soweit eine emotionale Bindung zum Vater nicht verkannt werden könne, sei jedoch auch zu berücksichtigen, dass sich „starke Beeinflussungs- oder gar Instrumentalisierungstendenzen des Vaters gezeigt hätten“.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassene Rechtsbeschwerde ist unter dem Az. XII ZB 512/18 beim *BGH* anhängig.

Wechselmodell zum Weiterlesen in der FamRZ:

„Kindesunterhalt und Wechselmodell – Eine vergleichende Perspektive“ von *Dethloff* und *Kaesling* in [FamRZ 2018, 73](#)

„Alternativentwurf eines Finanzierungsmodells bei Wechselbetreuung eines Kindes“ von *Spangenberg* in [FamRZ 2017, 1383](#)

„Das Wechselmodell“ von *Wohlgemuth* in [FamRZ 2017, 676](#)

„Die Unterhaltsrente im Wechselmodell – ein systemwidriges Danaergeschenk?“ von *Maaß* in [FamRZ 2017, 673](#)

„Wechselmodell ohne Barunterhaltspflicht?“ von *Spangenberg* in [FamRZ 2016, 1426](#)

„Wechselmodell ohne Barunterhaltspflicht!“ von *Maaß* in [FamRZ 2016, 1428](#)

„Wechselmodell in der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“ von *Christl* in [FamRZ 2016, 959](#)

Quelle: Pressemitteilung Nr. 54/2018 des OLG Frankfurt/M. vom 14.11.2018